

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/14119 –

Konsequenzen aus dem Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zu Asyl-Überstellungen nach Griechenland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 9. September 2009 (2 BvQ 56/09) die Aussetzung der Abschiebung eines Asylsuchenden nach Griechenland im Rahmen des EU-Verteilungssystems (Dublin-II-Verordnung) angeordnet.

Das Gericht stützte sich dabei auf „ernst zu nehmende Quellen“, wonach eine ordnungsgemäße Registrierung als Asylsuchender in Griechenland unmöglich sein könnte. Im Hauptsacheverfahren wird das Bundesverfassungsgericht seine eigene Rechtsprechung zur deutschen Drittstaatenregelung dahingehend überprüfen, ob angesichts des europarechtlichen Grundsatzes der Solidarität in den Fällen „einer erheblichen Überlastung des Asylsystems eines Mitgliedstaates“ Asylsuchenden Rechtsschutz gewährt werden muss und unter welchen Bedingungen Überstellungen in diesen Staat auszusetzen sind.

Das Verwaltungsgericht des Saarlandes (2 L 876/09, B. v. 15. 9. 2009) änderte nur sechs Tage später unter Berufung auf diesen Beschluss seine vorherige negative Entscheidung ab, denn: „Dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite ... beizumessen ...“. Das Bundesministerium des Innern will hingegen die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abwarten (Frankfurter Rundschau vom 10. September 2009) und bis dahin an seiner Verfahrensweise festhalten, nur bei „besonders schutzbedürftigen Personen grundsätzlich von einer Überstellung nach Griechenland“ abzusehen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11543 zu Frage 10). Dabei handelt es sich bei dem erfolgreichen Beschwerdeführer – soweit es aus der Pressemitteilung des Gerichts hervorgeht – nicht um eine „besonders schutzbedürftige Person“. Abschiebungen nach Griechenland müssen nach Ansicht der Fragestellerinnen und Fragesteller deshalb generell ausgesetzt werden, da die vom Verfassungsgericht angebrachten Zweifel bezüglich eines ordnungsgemäßen Asylverfahrens in Griechenland allgemeiner Natur und nicht einzelfallabhängig sind.

Schließlich wurde Griechenland auch beim Treffen der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union am 21. September 2009 in Brüssel wegen seines Asylsystems unter anderem vom Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang

Schäuble, scharf kritisiert. Gegen Vorschläge der EU-Kommission zur Änderung der Dublin-II-Verordnung wehrt sich jedoch insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, die als Zentralstaat ohne EU-Landesaußengrenze vom jetzigen System besonders profitiert.

Die vom Bundesverfassungsgericht genannten „ernst zu nehmenden Quellen“ – offenkundig geht es um die Berichte von PRO ASYL, Human Rights Watch, des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR), des Menschenrechtskommissars des Europarates usw. über die erheblichen Mängel des griechischen Asylsystems – hatte die Fraktion DIE LINKE. bereits Anfang des Jahres zum Anlass genommen, um im Rahmen einer Kleinen Anfrage „Zweifel an der Einstufung Griechenlands als ‚sicherem Drittstaat‘ im Asyl- bzw. Dublin-II-Verfahren“ vorzubringen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11543 und Nachfrage auf Bundestagsdrucksache 16/12647). Die Bundesregierung befand jedoch, dass „persönliche Härten und erhebliche Schwierigkeiten“ „im Einzelfall“ hinzunehmen seien (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11543, Frage 10). „Grundsätzlich“ gebe es einen Zugang zu Asylverfahren (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8861, Frage 2b). „Kapazitätsprobleme oder Defizite bei der Durchführung von Asylverfahren“ führten nicht dazu, dass Griechenland nicht mehr als sicherer Drittstaat im Sinne von Artikel 16a Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) angesehen werden könne (vgl. Bundestagsdrucksache 16/11543, Frage 12a). Nicht einmal den Rückzug des UNHCR aus dem griechischen Asylsystem mit der Begründung, dass in Griechenland kein faires Asylverfahren und kein effektiver Rechtsschutz gegeben seien und EU-Recht verletzt würde, hatte die Bundesregierung zum Anlass genommen, Überstellungen nach Griechenland auszusetzen. Denn „die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts“ liege „bei den jeweiligen Mitgliedstaaten“ und es sei Sache der Europäischen Kommission und gegebenenfalls des Europäischen Gerichtshofs, hierüber zu wachen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13965, S. 14).

Dieser Argumentation der Bundesregierung ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts der Boden entzogen. Die Bundesrepublik Deutschland darf sich wesentlichen verfassungsrechtlichen Verpflichtungen nicht durch europarechtliche Regulierungen und Verantwortungsverlagerungen entziehen. Dies gilt insbesondere für die Gewähr eines rechtsstaatlichen Verfahrens und die Achtung der Menschenwürde. Trotz der Vorläufigkeit der Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutzverfahren hat das Bundesverfassungsgericht in der Sache bereits entschieden, dass es unzulässig ist, unter Verweis auf europäische Vereinbarungen die Gefahr eklatanter Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des Asylrechts durch Rücküberstellungen von Asylsuchenden sehenden Auges in Kauf zu nehmen oder gar aktiv herbeizuführen. Es wäre auch ein verfehltes Menschenrechtsverständnis, wenn es genügen sollte, dass die Menschenrechte quasi nur abstrakt („grundsätzlich“) gelten, im konkreten Einzelfall aber missachtet werden können. Das Grundrecht auf Asyl darf auch nicht nur „besonders schutzbedürftigen Personen“ vorbehalten bleiben, sondern gilt für jeden Menschen, der Verfolgung und Schutzbedürftigkeit geltend macht.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat darüber hinaus in einer Studie vom Juli 2009 klargestellt, dass die deutsche Drittstaatenregelung und der Ausschluss jeglichen Rechtsschutzes mit Europarecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar sind. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts könne das „blinde Vertrauen“ in die Asylsysteme aller EU-Mitgliedstaaten nicht mehr aufrecht erhalten werden, so Petra Follmar-Otto vom Deutschen Institut für Menschenrechte in einer Pressemitteilung vom 10. September 2009.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in drei Beschlüssen (vom 8. September 2009 2 BvQ 56/09, vom 23. September 2009 2 BvQ 68/09 und vom 9. Oktober 2009 2 BvQ 72/09) die Überstellung eines Asylbewerbers nach der

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin-II-Verordnung) von Deutschland nach Griechenland durch einstweilige Anordnung vorübergehend ausgesetzt. In den Begründungen hat das Gericht die Erfolgsaussicht der Verfassungsbeschwerden in der Hauptsache offengelassen. Die Entscheidungen stützen sich auf eine Abwägung zwischen den Folgen, die ohne Erlass der einstweiligen Anordnung entstünden, wenn die Hauptsache für den Antragsteller erfolgreich wäre, und den Folgen für den umgekehrten Fall. In ersterem Fall könne eine möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigung nicht mehr verhindert und rückgängig gemacht werden.

Da die Beschlüsse keine Aussage zur Zulässigkeit der Überstellung nach Griechenland enthalten, werden die zuständigen Behörden – sofern in Einzelfällen keine gegenteilige Entscheidung von Verwaltungsgerichten getroffen wird – bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter Dublin-Verfahren bezüglich Griechenland betreiben, es sei denn, es handelt sich um besonders schutzbedürftige Personen. Deutschland hat bereits in zahlreichen Fällen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht.

1. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. September 2009 (2 BvQ 56/09) gezogen, welche Konsequenzen sind noch beabsichtigt?

Aus dem Beschluss des BVerfG ergeben sich keine über den betreffenden Einzelfall hinausgehenden Konsequenzen (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung). Das Ergebnis des Hauptsacheverfahrens bleibt abzuwarten.

2. Welche genaueren Kenntnisse hat die Bundesregierung dazu, ob der Beschwerdeführer als „besonders schutzbedürftige Person“ anzusehen ist, und wenn dies nicht der Fall sein sollte, mit welcher Begründung hält die Bundesregierung dann an ihrer Praxis fest, nur bei besonders schutzbedürftigen Personen von Überstellungen nach Griechenland abzusehen?

Der Beschwerdeführer in dem Verfahren 2 BvQ 56/09 gehört nicht dem Kreis besonders schutzbedürftiger Personen an, bei denen die Bundesrepublik Deutschland vom Selbsteintrittsrecht gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung Gebrauch macht.

Von Asylbewerbern, die nicht besonders schutzbedürftig sind, kann erwartet werden, dass sie auch unter ggf. erschwerten Bedingungen das Asylverfahren in Griechenland durchführen. Dabei unternehmen nach Einschätzung der Bundesregierung die griechischen Behörden bei sog. Dublin-Rückkehrern besondere Anstrengungen, die Gewährleistungen der EG-Rechtsakte zum Flüchtlingsrecht im Einzelfall sicherzustellen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung des Verwaltungsgerichts des Saarlandes (2 L 876/09, B.v. 15. 9. 2009) zu, wonach die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine über den Einzelfall hinausgehende Tragweite hat, wenn nein, warum nicht, wenn ja, welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Ist es zutreffend, dass die Regierung von Oberbayern infolge der Verfassungsgerichtsentscheidung der für den Flughafen München zuständigen Ausländerbehörde die Anweisung erteilt hat, in Dublin-II-Fällen bei aus Griechenland einreisenden Asylsuchenden keinen Haftantrag mehr zu stellen und bestehende Haft sofort zu beenden, welche vergleichbaren Erlasse anderer Regierungen sind der Bundesregierung bekannt und wann und mit welchen Ergebnissen sind der Verfassungsgerichtsbeschluss und daraus folgende Konsequenzen gegebenenfalls auf einer Ausländerreferentenbesprechung Bund/Länder erörtert worden?

Die Beantragung von Abschiebehaft und damit zusammenhängende Fragen fallen in die Zuständigkeit der Länder. Mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 30. September 2009 an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde mitgeteilt, dass „bis zur Klärung der Rechtsfrage durch das Bundesverfassungsgericht, ob in Griechenland der verfassungsrechtlich gebotene Schutz gewährt ist [...] weitere Rücküberstellungen nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin-Verordnung nicht für vertretbar“ gehalten werden. Die untergeordneten Behörden wurden durch das Bayerische Staatsministerium des Innern entsprechend instruiert.

Im Rahmen einer Ausländerreferentenbesprechung am 24. September 2009 wurde die Thematik ohne Beschlussfassung erörtert.

5. Hält die Bundesregierung daran fest, dass „kein Anlass“ bestehe, „dass die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Mai 1996 ... zur Anwendung der sicheren Drittstaatenklausel ausnahmsweise selbst Schutz gewährt“ (Bundestagsdrucksache 16/11543, Antwort zu Frage 12a), nachdem das Bundesverfassungsgericht selbst ausgeführt hat, dass angesichts der Zustände in Griechenland sehr wohl „Anlass zur Untersuchung“ der deutschen Drittstaatenregelung und von Ausnahmen hierzu in Bezug auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest, dass Griechenland ein sicherer Drittstaat i. S. v. Artikel 16a Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) ist. Im Übrigen wird auf den Beschluss des BVerfG vom 23. September 2009 (2 BvQ 68/09) hingewiesen. In diesem hat das BVerfG festgestellt, dass die Verfassungsbeschwerde Anlass zur Untersuchung geben kann, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Artikel 19 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 und 3 für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei Anwendung von § 34a des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrags eine beabsichtigte Abschiebung in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist.

6. Wie ist die gegenwärtige Praxis anderer europäischer Staaten bei Rücküberstellungen nach Griechenland, in welchen Ländern gibt es einen generellen oder partiellen Überstellungsstopp, welche Sonderregelungen (wie z. B. in Deutschland) gelten (bitte nach einzelnen Ländern differenziert darstellen)?

Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, die Schweiz, die Tschechische Republik und Ungarn führen grundsätzlich Überstellungen nach der Dublin-II-Verordnung nach Griechenland durch. Dabei wird jedoch im Allgemeinen von Überstellungen u. a. im Falle von unbegleiteten Minderjährigen und in Krankheitsfällen abgesehen. Auch Norwegen, das Überstellungen nach Griechenland im

Februar 2008 ausgesetzt hatte, kann seit September 2009 wieder grundsätzlich Überstellungen vornehmen, wobei der gleiche Kriterienkatalog wie in Deutschland verwendet wird.

Hinsichtlich der anderen Mitgliedstaaten (Bulgarien, Estland, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern) liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Welche höchstrichterlichen Gerichtsentscheidungen bzw. welche Rechtsprechung in anderen europäischen Ländern bzw. welche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Aussetzungen von Abschiebungen Asylsuchender nach Griechenland wegen der dortigen Zustände sind der Bundesregierung bekannt (bitte nähere Angaben zu den Ländern, zu den Gerichten, zu Entscheidungsgründen und Auswirkungen der Entscheidungen machen)?

Soweit ersichtlich, liegen bisher zwei Entscheidungen aus den Mitgliedstaaten vor. Nach einer Entscheidung des niederländischen Raad van State vom 31. August 2009 (Az. 200903594/1/V3) kann nach Griechenland überstellt werden. Der österreichische Asylgerichtshof entschied am 16. Januar 2009 (Az. S 1 402 025-1/2008/13E), dass eine Überstellung „nach Griechenland keinesfalls eine Verletzung des Artikel 3 EMRK und somit auch keinen Anlass zur zwingenden Ausübung des Selbsteintrittsrechtes Österreichs“ darstelle. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit Entscheidung vom 2. Dezember 2008 (32733/08) eine Überstellung nach Griechenland für zulässig erklärt.

8. In wie vielen Fällen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte inzwischen nach Artikel 39 seiner Verfahrensordnung entschieden, Abschiebungen nach Griechenland vorläufig auszusetzen, und was ist der Bundesregierung zu den Entscheidungsgründen näher bekannt?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen der EGMR Anordnungen nach Artikel 39 seiner Verfahrensordnung mit Bezug auf Abschiebungen aus Deutschland nach Griechenland erlassen hat. Anordnungen nach Artikel 39 der Verfahrensordnung werden in der Regel nicht begründet.

9. Wie ist die derzeitige abwehrende Haltung der Bundesregierung gegenüber den Vorschlägen der EU-Kommission zur Änderung des Dublin-Systems und zur Entlastung der überforderten Aufnahmeländer innerhalb der EU damit zu vereinbaren, dass die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/8861 zu Frage 4a noch zugesagt hatte, „sich konstruktiv an der Diskussion von etwaigen Vorschlägen ..., wie Staaten, die einen unverhältnismäßig hohen Zugang von Asylbewerbern zu verzeichnen haben, entlastet werden können“, zu beteiligen?
 - a) Welche EU-Mitgliedstaaten haben bislang die Vorschläge der Kommission grundsätzlich unterstützt, welche haben sie eher abgelehnt, welche sind noch unentschieden, und wie ist die inhaltliche Begründung der jeweiligen Position?
 - b) Welche konstruktiven Vorschläge zur Änderung des Dublin-Systems bzw. zu einem Solidarausgleich hat die Bundesregierung bislang gemacht oder sind noch in Planung?

Der konstruktiven Verhandlungsposition der Bundesregierung gegenüber Vorschlägen, die von der allein initiativberechtigten Europäischen Kommission zur

Entlastung von Mitgliedstaaten mit besonders hohem Zugang von Asylbewerbern unterbreitet werden, und gegenüber Überlegungen des jeweiligen Mitgliedstaats, der als Vorsitz die Verhandlungen im Rat leitet, steht nicht entgegen, dass im Einzelnen Einwände gegen den Vorschlag der EU-Kommission zur vorübergehenden Aussetzung von Dublin-Überstellungen geltend gemacht werden. Dabei greifen die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Lösungen nur einen Teilaspekt aus der Gesamtsystematik von Solidarität und sog. Lastenteilung unter den Mitgliedstaaten auf.

(Ergänzende Informationen, die vertraulichen EU-Dokumenten entnommen wurden, werden dem Geheimschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages mit gesondertem Schreiben übermittelt.)*

10. Wie wird die vom Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, auf dem Rat der Justiz- und Innenminister der EU (JI-Rat) vom 21. September 2009 vorgebrachte Position begründet, wonach es einen weiteren Ausbau der gemeinsamen europäischen Asylpolitik erst geben könne, wenn die bestehenden Probleme gelöst seien (KNA vom 21. September 2009)?
 - a) Welche Länder haben sich dieser Position angeschlossen, welche sind ihr entgegengetreten?
 - b) Wie ist diese Position mit der Auffassung der Kommission vereinbar, wonach – genau umgekehrt – erst die weitere Vereinheitlichung des Rechts und der Asylpraxis ein gerechtes Asylsystem und gleiche Standards in der EU hervorbringen könnte?
 - c) Werden notwendige Änderungen des Dublin-Systems nicht auf unverantwortliche Weise in die Zukunft verlagert, wenn zunächst die Lösung der bestehenden Probleme abgewartet werden soll, und wie soll das gemeinsam vereinbarte Ziel erreicht werden, die zweite Phase des europäischen Asylsystems bis zum Jahr 2012 abzuschließen (bitte begründen)?

Nach Auffassung des Bundesministers des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, erfordern dringende Probleme bei der Anwendung des geltenden EG-Rechts eine vorrangige Behandlung. Wenn der Abschluss der Verhandlungen sowohl über schon vorliegende Vorschläge für Rechtsakte, die sich z. T. schwerfällig gestalten, als auch über erst angekündigte Vorschläge abgewartet würde, würden Versuche zur Bewältigung von gegenwärtigen Problemen in die Zukunft verlagert. Mit der Europäischen Kommission ist sich die Bundesregierung ungeachtet der kritischen Beurteilung von Änderungsvorschlägen der EU-Kommission im Einzelnen darin einig, dass vor allem eine einheitlichere Anwendung der geltenden Regelungen des EG-Rechts für die Herstellung eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems von zentraler Bedeutung ist. Die Bundesregierung wird sich weiter aktiv an den Verhandlungen über Vorschläge der Europäischen Kommission zum Asylrecht beteiligen, die spätestens 2012 abgeschlossen sein sollen.

* Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

- d) Haben nicht die letzten Jahre gezeigt, dass alle Ermahnungen Griechenlands in Bezug auf das Asylsystem faktisch folgenlos geblieben sind und dass die dortigen Behörden angesichts der hohen Zugangszahlen auch überfordert sind?
- e) Wie sollen die Probleme in Griechenland gelöst werden können, ohne dass andere europäische Länder Asylsuchende von dort übernehmen oder/und Überstellungen nach Griechenland aussetzen, wenn schon jetzt ein erheblicher Rückstand bei Asylverfahren in Griechenland besteht?
- f) Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass viele Asylsuchende aufgrund der Mängel des griechischen Asylsystems dazu gezwungen sind, in der „Illegalität“ (in Griechenland oder auch in anderen Ländern der EU) zu leben und so von wirksamen Schutzmaßnahmen in der gesamten EU ausgeschlossen und in einen Zustand der Rechtlosigkeit gestoßen werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die griechische Regierung die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die mit dem hohen Zustrom von Migranten und Asylbewerbern verbundenen Schwierigkeiten zu bewältigen. Dabei ist davon auszugehen, dass Asylbewerber in Griechenland grundsätzlich Zugang zum Asylverfahren haben. Bei der Bewältigung des Zustroms von Migranten und Asylbewerbern kann die griechische Regierung auch auf die Unterstützung der Europäischen Union z. B. durch Leistungen aus dem Europäischen Flüchtlingsfonds oder durch FRONTEX-Einsätze zurückgreifen, an denen sich Deutschland aktiv beteiligt. Hierzu wird künftig auch die Unterstützung durch das Asylunterstützungsbüro zählen, sobald die Verhandlungen über den diesbezüglichen Vorschlag der EU-Kommission abgeschlossen sind und das Büro seine Arbeit aufgenommen hat. Das BAMF hat den zuständigen griechischen Behörden auf bilateraler Ebene Unterstützung bei der Durchführung von Asylverfahren angeboten.

- g) Welche konkreten Maßnahmen zur Entlastung insbesondere Griechenlands wurden im Ji-Rat beschlossen oder verabredet?
- h) Wurde im Ji-Rat angezweifelt, dass die Genfer Flüchtlingskonvention, die Europäische Menschenrechtskonvention oder europäisches Asylrecht (bitte differenziert antworten) in Griechenland oder anderen Mitgliedstaaten in der Praxis eingehalten werden, wie war die Position Deutschlands, der Kommission und der anderen Mitgliedstaaten hierzu, und welche Konsequenzen wurden in diesem Zusammenhang erörtert oder gezogen?

Deutschland sprach sich ausdrücklich für mehr Solidarität in der EU aus. Voraussetzung hierfür sei jedoch ein funktionierendes Dublin-System. Vor diesem Hintergrund sei es sehr problematisch, wenn nicht mehr ohne Zweifel davon ausgegangen werden könne, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gewährleistet seien.

(Ergänzende Informationen, die vertraulichen EU-Dokumenten entnommen wurden, werden dem Geheimschutzbeauftragten des Deutschen Bundestages mit gesondertem Schreiben übermittelt.)*

* Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

11. Welche offizielle Begründung gab es dafür, dass der griechische Innenminister trotz starker thematischer Betroffenheit seines Landes nicht zum II-Rat vom 21. September 2009 erschienen ist, und welche Gründe waren nach Einschätzung der Bundesregierung hierfür ausschlaggebend?

Die Vertretung der Mitgliedstaaten bei Sitzungen der Ministerräte unterliegt nicht der Beurteilung durch die Bundesregierung.

12. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme im Rahmen des Dublin-Systems durch die anderen Mitgliedstaaten bzw. durch Deutschland gab es von 2005 bis 2008 und im ersten Halbjahr 2009 (bitte nach Jahren und einzelnen Ländern aufgliedern und Gesamtsummen nennen), und welche Schätzungen gibt es dazu, wie viele dieser Zustimmungen im Wiederaufnahmeverfahren erfolgten (vgl. Bundestagsdrucksache 16/8861, Frage 5)?

Zustimmungen der Mitgliedstaaten zu Übernahmeersuchen Deutschlands
(Zustimmungen nach der Dublin-II-Verordnung und dem Dubliner Übereinkommen)

Land	2005	2006	2007	2008	1. Januar bis 30. Juni 2009
Belgien	333	257	220	244	137
Bulgarien	–	–	7	17	24
Dänemark	35	29	34	43	23
Estland	–	–	1	2	1
Finnland	35	24	24	22	12
Frankreich	540	575	596	526	282
Griechenland	175	207	310	532	487
Irland	3	1	11	13	2
Island	–	–	1	–	–
Italien	287	265	351	612	328
Lettland	4	1	5	10	13
Litauen	–	–	–	3	1
Luxemburg	21	16	6	5	7
Malta	12	2	11	19	21
Niederlande	286	228	177	156	57
Norwegen	209	135	130	112	74
Österreich	526	391	311	222	133
Polen	694	322	315	665	274
Portugal	3	2	2	6	2
Rumänien	–	–	5	59	37
Schweden	460	228	268	434	316
Schweiz	–	–	–	–	40
Slowakei	248	148	111	93	25

Land	2005	2006	2007	2008	1. Januar bis 30. Juni 2009
Slowenien	85	57	44	67	25
Spanien	109	80	86	81	63
Tschechische Republik	133	142	135	151	64
Ungarn	88	70	100	220	182
Vereinigtes Königreich	71	105	104	87	35
Zypern	1	5	2	6	1
Gesamt	4 358	3 290	3 367	4 407	2 666

Zustimmungen Deutschlands zu Übernahmearsuchen aus den Mitgliedstaaten

Land	2005	2006	2007	2008	1. Januar bis 30. Juni 2009
Belgien	862	556	373	228	95
Bulgarien	–	–	–	1	–
Dänemark	120	77	59	64	30
Estland	–	–	–	–	–
Finnland	225	163	56	74	59
Frankreich	828	680	514	422	172
Griechenland	2	1	3	4	6
Irland	20	28	25	13	4
Island	9	–	1	4	–
Italien	32	55	87	54	15
Lettland	–	–	–	–	1
Litauen	1	1	–	1	–
Luxemburg	69	40	17	40	9
Malta	–	–	–	–	–
Niederlande	289	452	235	265	105
Norwegen	394	213	156	224	96
Österreich	436	323	191	101	50
Polen	20	8	14	15	5
Portugal	1	7	9	8	1
Rumänien	–	–	3	4	1
Schweden	872	788	889	584	162
Schweiz	–	–	–	–	107
Slowakei	4	6	12	5	2

Land	2005	2006	2007	2008	1. Januar bis 30. Juni 2009
Slowenien	7	–	–	2	–
Spanien	67	33	12	16	6
Tschechische Republik	15	16	26	21	4
Ungarn	2	9	4	7	4
Vereinigtes Königreich	357	266	203	216	116
Zypern	–	–	–	–	–
Gesamt	4 632	3 722	2 889	2 373	1 050

13. Wie viele nach der Dublin-II-Verordnung rechtlich mögliche Überstellungen nach Griechenland wurden seit 2008 (bitte monatlich aufschlüsseln und gegebenenfalls zumindest Schätzungen zur Größenordnung machen) nicht vollzogen, weil

a) vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wurde,

Jahr	Deutsche Übernahme- ersuchen an Griechenland	Überstellungen an Griechenland	Ausübung des Selbsteintrittsrechts gegenüber Griechenland
2008	800	222	130
2009	1 567	168	497

b) eine Überstellung durch Gerichtsbeschluss untersagt wurde,

Im Jahr 2009 wurden bisher in 20 Fällen Überstellungen nach Griechenland durch ein Verwaltungsgericht ausgesetzt; in 10 Fällen erfolgte dabei eine Befristung der Aussetzung auf 6 Monate.

- c) von einer Überstellung wegen einer noch anhängigen Petition abgesehen wurde,
- d) zwar eine Überstellung versucht wurde, die Betroffenen jedoch nicht aufzufinden waren,
- e) die Betroffenen bereits zuvor „untergetaucht“ waren,
- f) Fristen durch deutsche Behörden versäumt wurden,
- g) eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung aus anderem Grunde erteilt wurde,
- h) andere Gründe vorlagen (welche)?

Die aufgeführten Sachverhalte werden statistisch nicht erfasst.

14. Wie viele Personen wurden im Rahmen des Dublinsystems aus anderen Ländern insgesamt nach Griechenland überstellt (bitte zusätzlich auch nach den fünf wichtigsten Ländern differenzieren) und wie viele umgekehrt von Griechenland in diese Länder (bitte jährliche Angaben seit 2005 machen), und wie lauten die entsprechenden Angaben für die Ziel-

länder von Dublin-Überstellungen Spanien, Italien, Rumänien, Bulgarien und Polen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse aus anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich Überstellungen von Personen nach Griechenland bzw. von Überstellungen durch Griechenland in andere Mitgliedstaaten vor. Diese Daten wurden von Eurostat bislang nicht veröffentlicht.

15. Wie viele Asylsuchende pro 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner gab es 2007, 2008 und im ersten Halbjahr 2009 in Deutschland bzw. in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, und wie hoch war jeweils der Durchschnittswert aller EU-Staaten (bitte nach Mitgliedstaaten auflisten)?

Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1 000 Einwohner im Jahr 2007

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1 000 Einwohner
Belgien	10 396 421	11 115	1,07
Bulgarien	7 679 290	975	0,13
Dänemark	5 447 084	2 226	0,41
Deutschland	82 314 906	19 164	0,23
Estland	1 342 409	9	0,01
Finnland	5 276 955	1 505	0,29
Frankreich	63 392 140	35 207	0,56
Griechenland	11 171 740	25 113	2,25
Irland	4 314 634	3 985	0,92
Island	307 672	42	0,14
Italien	59 131 287	14 050	0,24
Lettland	2 281 305	34	0,01
Litauen	3 384 879	116	0,03
Luxemburg	476 187	426	0,89
Malta	407 810	1 379	3,38
Niederlande	16 357 992	7 102	0,43
Norwegen	4 681 134	6 508	1,39
Österreich	8 298 923	11 879	1,43
Polen	38 125 479	7 116	0,19
Portugal	10 599 095	223	0,02
Rumänien	21 565 119	659	0,03
Schweden	9 113 257	36 207	3,97
Schweiz	7 508 739	10 387	1,38
Slowakei	5 393 637	2 643	0,49
Slowenien	2 010 377	427	0,21

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1 000 Einwohner
Spanien	44 474 631	7 477	0,17
Tschechische Republik	10 287 189	1 878	0,18
Ungarn	10 066 158	3 419	0,34
Vereinigtes Königreich	60 852 828	27 903	0,46
Zypern	778 684	6 789	8,72
Europa	507 437 961	245 963	0,48
EU 27	494 940 416	229 026	0,46

Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1 000 Einwohner im Jahr 2008

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1 000 Einwohner
Belgien	10 403 951	12 252	1,18
Bulgarien	7 262 675	746	0,10
Dänemark	5 484 723	2 380	0,43
Deutschland	82 369 552	22 085	0,27
Estland	1 307 605	14	0,01
Finnland	5 244 749	4 035	0,77
Frankreich	64 057 792	42 513	0,66
Griechenland	10 722 816	19 884	1,85
Irland	4 156 119	3 807	0,92
Island	304 367	80	0,26
Italien	58 145 320	31 164	0,54
Lettland	2 245 423	51	0,02
Litauen	3 565 205	216	0,06
Luxemburg	486 006	463	0,95
Malta	403 532	2 607	6,46
Niederlande	16 645 313	13 399	0,80
Norwegen	4 644 457	14 407	3,10
Österreich	8 205 533	12 809	1,56
Polen	38 500 696	7 203	0,19
Portugal	10 676 910	161	0,02
Rumänien	22 246 862	1 083	0,05
Schweden	9 045 389	24 353	2,69
Schweiz	7 581 520	16 606	2,19

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1 000 Einwohner
Slowakei	5 455 407	910	0,17
Slowenien	2 007 711	238	0,12
Spanien	40 491 052	4 476	0,11
Tschechische Republik	10 220 911	1 656	0,16
Ungarn	9 930 915	3 118	0,31
Vereinigtes Königreich	60 943 912	30 547	0,50
Zypern	792 604	3 922	4,95
Europa	503 549 027	277 185	0,55
EU 27	491 018 683	246 092	0,50

Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1 000 Einwohner im 1. Halbjahr 2009

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1 000 Einwohner
Belgien	10 666 866	7 178	0,67
Bulgarien	7 640 238	405	0,05
Dänemark	5 475 791	1 681	0,31
Deutschland	82 217 837	11 979	0,15
Estland	1 340 935	10	0,01
Finnland	5 300 484	2 736	0,52
Frankreich	63 753 140	22 666	0,36
Griechenland	11 213 785	9 775	0,87
Irland	4 401 335	1 508	0,34
Island	315 459	0	0,00
Italien	59 619 290	9 975	0,17
Lettland	2 270 894	0	0,00
Litauen	3 366 357	210	0,06
Luxemburg	483 799	180	0,37
Malta	410 290	1 205	2,94
Niederlande	16 405 399	7 748	0,47
Norwegen	4 737 171	8 160	1,72
Österreich	8 331 930	7 504	0,90
Polen	38 115 641	3 465	0,09
Portugal	10 617 575	80	0,01
Rumänien	21 528 627	530	0,02

Land	Bevölkerung	Asylbewerber	pro 1 000 Einwohner
Schweden	9 182 927	10 128	1,10
Schweiz	7 593 494	8 392	1,11
Slowakei	5 400 998	345	0,06
Slowenien	2 025 866	100	0,05
Spanien	45 283 259	1 154	0,03
Tschechische Republik	10 381 130	710	0,07
Ungarn	10 045 401	2 270	0,23
Vereinigtes Königreich	61 175 586	17 669	0,29
Zypern	789 258	1 355	1,72
Europa	510 090 762	139 118	0,27
EU 27	497 444 638	122 566	0,25

16. Welche Kenntnisse über die Zahl der sich „illegal“ in Griechenland aufhaltenden Personen und zu den Hintergründen hierzu hat die Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegen weder verlässliche Erkenntnisse über die Zahl der Personen, die sich illegal in Griechenland aufhalten, noch über die Hintergründe hierzu vor.

17. Wie sind der genaue Inhalt und aktuelle Stand des Vertragsverletzungsverfahrens der Kommission gegen Griechenland in Bezug auf die Dublin-Verordnung, bzw. von welchen anderen Vertragsverletzungsverfahren oder sonstigen EU-Maßnahmen gegen Griechenland im Zusammenhang des dortigen Asylsystems bzw. der Umsetzung von entsprechendem EU-Recht hat die Bundesregierung Kenntnis?

In Bezug auf die Dublin-II-Verordnung wurde ein von der EU-Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren im Juli 2008 eingestellt, nachdem Griechenland sein Recht entsprechend angepasst hatte. Bezüglich der Richtlinie zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (2003/9/EG vom 27. Januar 2003) hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Entscheidung vom 19. April 2007 (C-72/06) eine Verletzung nach Artikel 26 der Richtlinie durch Griechenland festgestellt. Das Urteil des EuGH bezog sich auf die mangelhafte Umsetzung dieser Richtlinie. Nach Kenntnis der Bundesregierung hatte Griechenland dann im Laufe des Jahres 2007 die ordnungsgemäße Umsetzung notifiziert. Andere Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland sind nicht bekannt.

18. Wie ist die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/8861 zu Frage 16c auch im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts genau zu verstehen („Dass Rechtsbehelfen gegen Dublinentscheidungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, bedeutet nicht, dass der Rechtsschutz nicht effektiv ist“)?

Nach Auffassung der Bundesregierung widerspricht es nicht dem Gebot effektiven Rechtsschutzes, dass Rechtsbehelfe gegen Dublin-Überstellungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben.

19. Wie viele Entscheidungen wie vieler (Ober-)Verwaltungsgerichte im Jahr 2009 sind der Bundesregierung bekannt, mit denen eine Überstellung nach Griechenland (vorläufig) untersagt bzw. gestattet wurde (bitte Urteile/Beschlüsse mit Datum und Tenor konkret benennen), und ist die Rechtsprechungsübersicht in der Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand“ (S. 12 f.) nach Auffassung der Bundesregierung zutreffend und in der Tendenz verallgemeinerbar, d. h. dass eine Mehrheit der bislang zum Thema ergangenen Verwaltungsgerichtsbeschlüsse seit etwa Mai 2008 Überstellungen nach Griechenland wegen der dortigen Mängel des Asylsystems untersagt hat (bitte begründen)?

Es sind im Jahr 2009 bislang die nachfolgenden Entscheidungen von (Ober-)Verwaltungsgerichten (OVG/VG) bekannt, mit denen eine Überstellung nach Griechenland (vorläufig) untersagt bzw. gestattet wurde:

1. VG Leipzig; Beschluss v. 16.1.2009; A6 L 1539/08; Ablehnung
2. VG Oldenburg; Beschluss v. 29.7.2009; 12 L 1859/09; Ablehnung
3. VG Augsburg; Beschluss v. 2.10.2009; Au 5E08.30069; Ablehnung
4. VG Schleswig-Holstein; Beschluss v. 2.3.2009; 6A200/08; Ablehnung
5. Hess. VGH v. 22.1.2009; 10 A 8/09.ZA; Ablehnung
6. VG Ansbach; Beschluss v. 15.1.2009; AN 3S09.30011; Stattgabe
7. VG Ansbach; Urteil v. 16.4.2009; AN 3K09.30012; Stattgabe; Aussetzung für 6 Monate
8. VG Würzburg; Urteil v. 10.3.2009; W4E 08.30198; Stattgabe
9. VG Cottbus; Beschluss v. 5.1.2009; Ablehnung
10. VG Stuttgart; Beschluss v. 10.6.2009; A 4 K 4256/08; Ablehnung
11. VG München; Beschluss v. 13.1.2009; M 23 E 09.60000; Ablehnung
12. VG Minden; Beschluss v. 3.7.2009; 9 L 358/09.A; Stattgabe; 6 Monate
13. VG Oldenburg; Beschluss v. 8.7.2009; 3 B 1574/09; Ablehnung
14. VG Karlsruhe; A 3 K 1527/09 und A 3 K 1584/09 – jeweils offen
15. VG Stuttgart; Beschluss v. 7.4.2009; A 13 K 579/09; Stattgabe; 6 Monate
16. VG Minden; Beschluss v. 3.7.2009; 9 L 358.09 A; Stattgabe; 6 Monate
17. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 29.7.2009; 12 L 1589/09 F.A.; Stattgabe
18. VG Trier; Beschluss v. 13.7.2009; 2 L 391/09.TR; Ablehnung
19. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 10.7.2009; 12 L 1683/09 F.A.; Stattgabe
20. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 10.7.2009; 12 L 1248/09.F.A.; Stattgabe
21. VG Berlin; Beschluss v. 4.8.2009; VG 23 L 170.09; Ablehnung
22. VG Freiburg; Beschluss v. 26.9.2009; A 2 K 710/09; Stattgabe; 6 Monate
23. VG Minden; 1 K 514/09 A; Urteil v. 31.8.2009; Ablehnung
24. OVG NRW; 9 B 1198/09.A; Beschluss v. 31.8.2009; Ablehnung
25. VG Schleswig; 6 B 25/09; Beschluss v. 17.7.2009; Stattgabe; Aussetzung bis 31.07.2009

26. VG Schwerin; Beschluss v. 11.6.2009; 8 B 279/09 As; Stattgabe
27. VG Minden; Beschluss v. 15.7.2009; 1 L 365/09; Ablehnung
28. VG Minden; Beschluss v. 2.10.2009; 1 L 533/09.A; Stattgabe
29. VG Trier; Beschluss v. 21.7.2009; 2 L 401/09.TR; Ablehnung
30. VG Düsseldorf; Beschluss v. 28.7.2009; 18 L 1084/09; Stattgabe; 6 Monate
31. VG Stade; Beschluss v. 2.10.2009; 6 B 690/09; Ablehnung
32. VG Stade; Urteil v. 6.7.2009; 6 A 691/09; Ablehnung
33. VG Münster; Beschluss v. 26.6.2009; 2 L 275/09.A; Ablehnung
34. VG Ansbach; Beschluss v. 26.5.2009; AN 9 E 09.30133; Ablehnung
35. VG Braunschweig; Beschluss v. 23.7.2009; 2 B 160/09; Ablehnung
36. VG Minden; Beschluss v. 1.9.2009; 1 L 463/09A.; Ablehnung
37. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 28.7.2009; 12 L 2004/09.F.A.; Stattgabe
38. VG Meiningen; Beschluss v. 22.7.2009; 8 E 20082/09 Me; Stattgabe; 6 Monate
39. VG Stuttgart; Beschluss v. 30.7.2009; A 2 K 2432/09; Ablehnung
40. VG Mainz; Beschluss v. 1.10.2009; 4 L 649/09 MZ; Stattgabe
41. VG Minden; Beschluss v. 30.9.2009; 3 L 557/09.A.; Stattgabe
42. VG Darmstadt; Beschluss v. 5.10.2009; A 7 K 3732/09; Stattgabe; 6 Monate
43. VG Schleswig-Holstein; Beschluss v. 10.8.2009; 12 B 72/09; Stattgabe; 6 Monate
44. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 11.9.2009; 3 L 2155/09.F.A.; Ablehnung
45. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 12.8.2009; 3 L 2788/09.F.A.; Ablehnung
46. VG Trier; Beschluss v. 11.8.2009; 2 L 456/09.TR; Ablehnung
47. VG Karlsruhe; Beschluss v. 18.8.2009; A 3 K 1581/09; Stattgabe
48. VG Frankfurt/M; Beschluss v. 17.8.2009; 3 L 2145/09.F.A.(2); Ablehnung; in diesem Fall steht Entscheidung BVerfG noch aus
49. VG Minden; Beschluss v. 18.8.2009; 9 L 436/09.A; Stattgabe
50. VG Sigmaringen; Entscheidung steht noch aus; A 1 K 1925/09
51. VG Minden; Beschluss v. 17.8.2009; 9 L 381/09.A; Stattgabe; 6 Monate
52. VG Münster; Beschluss v. 18.8.2009; 10 L 411/09.A; Ablehnung.

20. Hat die Bundesregierung Maßnahmen im Rahmen des vom Bundesverfassungsgericht in Bezug auf die Drittstaatenregelung entworfenen Konzepts der „normativen Vergewisserung“ unternommen, um zu überprüfen, ob die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Griechenland sichergestellt ist (vgl. Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 GG), und wenn ja, welche und mit welchem Ergebnis?

Nein

21. Geht die Bundesregierung davon aus, dass es in einem Land der Europäischen Union nicht zu Verletzungen der GFK oder der EMRK kommen kann, und ist sie der Auffassung, dass von rechtsstaatlichen Asylverfahren in allen Ländern der EU schon deshalb ausgegangen werden kann, weil diese Länder in der EU sind (bitte nachvollziehbar begründen)?

Die Bundesregierung geht grundsätzlich davon aus, dass die Mitgliedstaaten der EU die Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention, auf die auch der EG-Vertrag Bezug nimmt, sowie die Bestimmungen der EG-Rechtsakte zum Asylrecht grundsätzlich einhalten. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen ausnahmsweise zu Defiziten kommen kann.

22. Ist die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/8861 zu Frage 17f, vom Selbsteintrittsrecht werde in „wenigen Einzelfällen“ (mit steigender Tendenz) Gebrauch gemacht, so zu verstehen, dass von der Selbsteintrittsmöglichkeit nach der Dublin-II-Verordnung bis zum Jahr 2008 faktisch kein bzw. kaum Gebrauch gemacht wurde (bitte die Gründe hierfür erläutern)?

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17f auf Bundestagsdrucksache 16/8861 lautete:

„Die Schätzung bezüglich der Fälle, in denen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird, beläuft sich auf wenige Einzelfälle mit steigender Tendenz.“ Bis zum März 2008 erfolgte keine statistische Erfassung. Tatsächlich wurde das in der Dublin-II-Verordnung verankerte Selbsteintrittsrecht seit Inkrafttreten dieser Verordnung wiederholt durch die Bundesrepublik Deutschland ausgeübt. Ein Anstieg der Zahlen von Selbsteintrittsfällen ergab sich durch die Festlegung eines besonders schutzwürdigen Personenkreises im November 2007, der nicht nach Griechenland überstellt wird.

23. Wurde bislang vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht gegenüber anderen Ländern als Griechenland, und wenn ja, wie oft, in Bezug auf welche Länder und in welchen Fallkonstellationen?

Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Dublin-II-Verordnung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgt auch im Verhältnis zu anderen Staaten als Griechenland und Malta, wenn es eine unabweisbar eingetretene schwere Notlage aus gravierenden humanitären Gründen ausnahmsweise als geboten erscheinen lässt, das Asylverfahren in Deutschland durchzuführen. Diese Beurteilung wird auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung vorgenommen, wobei verschiedene Gesichtspunkte eine Rolle spielen. So wird etwa bei fehlender Transportfähigkeit oder langfristiger medizinischer Behandlung das Selbsteintrittsrecht regelmäßig ausgeübt. Eine statistische Erfassung dieser Fälle erfolgt nicht.

24. Wie ist die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/8861 zu Frage 12b, „sonstige Bindungen an einen Mitgliedstaat können im Rahmen des sog. Selbsteintrittsrechts Berücksichtigung finden“, zu verstehen angesichts des Umstandes, dass dies nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller in der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge praktisch nicht geschieht?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen.

25. Wird von Überstellungen in andere Mitgliedstaaten wenigstens dann abgesehen, wenn es um traumatisierte Asylsuchende geht,
- a) die eine psychotherapeutische und/oder fachärztliche Behandlung in Deutschland bereits begonnen haben (wenn nein, bitte die Gründe erläutern, warum die Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung durch eine erzwungene Beendigung einer laufenden Behandlung in Kauf genommen wird),
 - b) die hier familiäre Bindungen haben, d. h. Personen, die sich um die Betroffenen kümmern und ihnen helfen können (wenn nein, bitte die Gründe erläutern, warum den Betroffenen auch angesichts ihrer psychischen Erkrankung der so wichtige Kontakt zu und Umgang mit Verwandten/Bekannten nicht gestattet wird),
 - c) wenn zugleich Zweifel bestehen, ob der andere Mitgliedstaat in ausreichendem Maße einen Zugang zu fachärztlicher und/oder psychotherapeutischer Behandlung bietet, welche diesbezüglichen internen Regelungen gibt es, und in welchem Umfang wird bei solchen Fallkonstellationen vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht?

Auf die Antwort zu Frage 23 wird verwiesen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die in der Richtlinie zu Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern vorgesehene medizinische Versorgung und Behandlung in dem nach der Dublin-II-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat gewährleistet ist und eine in Deutschland begonnene Behandlung dort fortgesetzt werden kann.

26. Wie ist die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/11543 zu Frage 8: „Allerdings kann ein effektiver Zugang zu einem Asylverfahren nur bei Einhaltung der Verfahrensgarantien und bei Absicherung der materiellen Grundbedürfnisse des Asylbewerbers angenommen werden“, vereinbar mit der Einschätzung der Bundesregierung, in Griechenland gebe es „grundsätzlich“ einen Zugang zum Asylsystem, oder ist das Wort „grundsätzlich“ so zu verstehen, dass es zwar theoretisch einen solchen Zugang gibt, der jedoch praktisch nicht immer realisiert werden kann?

Von einer Verweigerung des Zugangs zum Asylsystem in Griechenland kann nicht ausgegangen werden. In den Zustimmungsschreiben der griechischen Behörden in Reaktion auf Übernahmeersuchen nach der Dublin-II-Verordnung wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Asylantragstellung hingewiesen. Dass es in Einzelfällen bei der Durchführung der Asylverfahren zu Defiziten kommt, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

27. Beinhaltet die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 16/12647 zu Frage 6: „Der Bundesregierung ist bekannt, dass bei Verfahren vor der zentralen Ausländerbehörde Attika eine Diskrepanz zwischen der Anzahl der Asylbewerber und der Aufnahmekapazität besteht. Sie geht davon aus, dass die griechischen Behörden bei der Auswahl der Personen nach sachlichen Kriterien vorgehen und die notwendigen Schritte ergreifen, um zu Verbesserungen zu kommen“ nicht, dass das EU-Recht auf Asylantragstellung und Unterbringung in Griechenland offenkundig verletzt wird, da diese Rechte nicht davon abhängig gemacht werden dürfen, wie viele Asylsuchende sich auf sie berufen bzw. wann ihnen eine Vorsprache bei der zuständigen Behörde gewährt wird (bitte begründen), und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Die in der Frage angedeutete Schlussfolgerung kann nicht gezogen werden. Auf die Antwort zu den Fragen 2, 21 und 29 wird verwiesen.

28. Wie lautet die Antwort auf die schriftliche Frage 7 der Abgeordneten Ulla Jelpke (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13965, S. 14), nachdem durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts klar ist, dass staatliche Stellen bzw. die Bundesregierung in Deutschland sehr wohl prüfen müssen, ob in Griechenland tatsächlich Schutz in rechtsstaatlicher und zumutbarer Weise erlangt werden kann (die Frage betraf die Konsequenzen aus der Entscheidung des UNHCR vom Juli 2009, aus dem griechischen Asylsystem auszusteiigen, weil dies kein faires und effektives Asylverfahren gewährleiste und gegen EU-Recht verstoße)?

Über mögliche Konsequenzen der Befassung des BVerfG kann erst nach Vorliegen des Ergebnisses im Hauptsacheverfahren entschieden werden.

29. Wie ist ein früheres Argument der Bundesregierung, im griechischen Asylsystem werde es infolge der Umsetzung von EU-Recht durch entsprechende Präsidialerlasse Verbesserungen geben, aus heutiger Sicht zu bewerten, nachdem es
- a) faktisch keine feststellbaren Verbesserungen gegeben hat (im Gegenteil),
 - b) durch den erneuten Präsidialerlass vom 30. Juni 2009 zumindest nach Einschätzung des UNHCR so ist, dass EU-Recht offenkundig verletzt wird,
 - c) nach vorläufiger Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts Asylsuchenden derzeit nicht zuzumuten ist, nach Griechenland rücküberstellt zu werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass es zu Verbesserungen im griechischen Asylsystem gekommen ist und auch weiter kommen wird. Die griechische Regierung hat das Asylantragsverfahren im Sommer 2009 dezentralisiert. Es ist aber noch zu früh, um Aussagen über die Auswirkungen des neuen Verfahrens zu treffen. Die Bewertung der Vereinbarkeit von Regelungen des griechischen Asylrechts mit EG-Recht obliegt der Europäischen Kommission. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 17 verwiesen. Über die Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Griechenland wird gegebenenfalls das BVerfG in der Hauptsache in den in der Vorbemerkung der Bundesregierung aufgeführten Verfahren entscheiden.

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Studie „Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand“ vom Juli 2009 des Deutschen Instituts für Menschenrechte, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus, insbesondere in Bezug auf die Feststellung, dass
- a) angesichts der Weiterentwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hinblick auf Anforderungen an effektiven Rechtsschutz in Fällen der Abschiebung und Einreiseverweigerung und angesichts der menschen- und flüchtlingsrechtlich unzureichenden Zustände insbesondere des griechischen Asylsystems die geltende bundesdeutsche Drittstaatenregelung (Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes) gegen Europarecht und gegen die EMRK verstößt (S. 11 ff., 31 f.),
 - b) der Ausschluss des Rechtsschutzes im Rahmen der Anwendung der Dublin-II-Verordnung in Deutschland mit Europarecht nicht vereinbar ist (S. 19 ff. und 32),
 - c) die bei der bundesdeutschen Drittstaatenregelung seit 2007 geltenden dynamischen Verweisungen auf Europarecht zu unbestimmt sind und

den verfassungsrechtlich zwingend vorgesehenen Parlamentsvorbehalt umgehen (S. 25 ff. und 32)

(bitte auf alle Unterpunkte einzeln und begründet eingehen)?

In der Studie „Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand“ wird im Wesentlichen gefordert, die Drittstaatenregelung in Artikel 16a GG sowie die Vorschriften des AsylVfG zur Überstellung in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ändern. Die hierfür vorgebrachten Argumente vermögen jedoch nicht zu überzeugen und es sind insoweit auch keine weiteren Schritte angezeigt.